

**Ordnung**  
**der Forschungsstelle für das Recht**  
**der Nachhaltigen Entwicklung (FoRNE)**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 25. März 2021**

**§ 1**  
**Rechtsform**

Die Forschungsstelle für das Recht der Nachhaltigen Entwicklung (FoRNE) ist eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 15 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der Universität Bayreuth.

**§ 2**  
**Zweck und Forschungsgegenstand**

- (1) Zweck der Forschungsstelle ist die wissenschaftliche Erforschung des deutschen und europäischen Umweltrechts unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Interaktionen und des Rechts der zukünftigen Generationen mit dem Ziel der problembezogenen Zusammenführung und Gestaltung teilautonomer Gebiete und Fragen im Rahmen des Leitprinzips der Nachhaltigen Entwicklung.
- (2) Den Forschungsgegenstand der Forschungsstelle bilden die Bereiche Umwelt, Wirtschaft und Soziales unter besonderer Berücksichtigung einer Langzeitperspektive und von Fragen der Harmonisierung, Interdependenz und Systembildung.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verfolgt durch:
  1. die Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Forschungsstelle,
  2. die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge,
  3. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

4. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und die Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen,
5. die Zusammenarbeit mit Institutionen innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth,
6. die Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Region Oberfrankens,
7. die sachverständige Beratung,
8. die Einwerbung von Drittmitteln.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Forschungsstelle können sein: Professorinnen und Professoren oder andere promovierte Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie promovierte Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Bayreuth, soweit ihr Arbeitsgebiet einen Bezug zum Zweck und Forschungsgegenstand der Forschungsstelle gemäß § 2 dieser Ordnung aufweist.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Die Aufnahme neuer Mitglieder wird der Hochschulleitung angezeigt. <sup>3</sup>Die Direktorin oder der Direktor unterrichten außerdem die Dekanin oder den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Eine Liste der aktuellen Mitglieder wird von der Direktorin oder dem Direktor geführt und auf der Homepage der Forschungsstelle publiziert.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Forschungsstelle kann auf eigenen Wunsch und mit sofortiger Wirkung aus der Forschungsstelle ausscheiden. <sup>2</sup>Dieser Wunsch bedarf keiner Begründung.
- (5) <sup>1</sup>Der Ausschluss eines Mitglieds der Forschungsstelle ist nur aus besonderem Grund zulässig. <sup>2</sup>Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über das Ausscheiden oder den Ausschluss und zeigt diesen der Hochschulleitung an.

## **§ 4**

### **Unterstützung durch die Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Forschungsstelle unterstützen die Forschungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Forschungsstelle üben ihre Tätigkeit in der Forschungsstelle ausschließlich ehrenamtlich aus.
- (2) <sup>1</sup>Eine Verpflichtung der Mitglieder der Forschungsstelle, der Forschungsstelle Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Forschungsstelle behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats.

## **§ 5**

### **Organe**

Die Forschungsstelle hat folgende Organe:

1. eine Direktorin oder einen Direktor,
2. eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor,
3. eine Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Direktorin oder Direktor; stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor**

- (1) Die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle werden von der Direktorin oder dem Direktor nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geführt.
- (2) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt und durch den Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Die Bestellung kann vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Bestellung sowie der Widerruf sind der Hochschulleitung anzuzeigen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Forschungsstelle.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von einer Woche und unter Angabe einer Tagesordnung von der Direktorin oder dem Direktor einberufen. <sup>2</sup>Bei allseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Frist zulässig. <sup>3</sup>Die Einberufung bedarf der Textform im Sinne von § 126b BGB.
- (4) Die Mitglieder der Forschungsstelle können von der Direktorin oder dem Direktor jederzeit mit der Mehrheit der Stimmen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

## § 8

### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Ordnungsänderungen, über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 9

### Kooptierte Partner

<sup>1</sup>Die Forschungsstelle kann nicht an der Universität Bayreuth tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Praktikerinnen und Praktiker, die mit der Forschungsstelle in einer verfestigten Kooperationsbeziehung stehen, zu kooptierten Partnern ernennen. <sup>2</sup>Kooptierte Partner haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. <sup>3</sup>Für kooptierte Partner gilt § 3 Abs. 2, 3 und 4 dieser Ordnung entsprechend. <sup>4</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Beendigung der Kooperationspartnerschaft bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Drittmittel**

Die der Forschungsstelle zur Verfügung gestellten Drittmittel werden ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth verwendet.

## **§ 11**

### **Außendarstellung**

Die Forschungsstelle führt eine aktuelle Webseite, die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 26. März 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Forschungsstelle für das Recht der Nachhaltigen Entwicklung (FoRNE) an der Universität Bayreuth vom 28. April 2005 außer Kraft.